



700.03.01
Rgl Video

REGLEMENT ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG AUF ÖFFENTLICHEM GRUND IM GEMEINGEBRAUCH

vom 1. April 2012

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Thema	Seite
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Bestimmung der Örtlichkeit	5
Art. 3	Einrichtung der Videokameras	5
Art. 4	Bekanntgabe	5
Art. 5	Einsichtnahme in die Aufzeichnungen	5
Art. 6	Datensicherheit	5
Art. 7	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	5
Art. 8	Vernichtung der Daten	6
Art. 9	Inkrafttreten	6



Gestützt auf Artikel 8 der Polizeiverordnung erlässt der Stadtrat als Vollzugsreglement:

Art. 1	<p>¹ Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten.</p> <p>² Eine Videoüberwachung erfolgt als passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung). Eine Echtzeitüberwachung (aktive Überwachung mit direkter Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung) ist nicht zulässig.</p>	Zweck
Art. 2	<p>¹ Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Stadtrat durch Allgemeinverfügungen bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.</p> <p>² Für die Überwachung der Schulanlagen erlässt die Schulbehörde die entsprechende Allgemeinverfügung.</p>	Bestimmung der Örtlichkeit
Art. 3	Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.	Einrichtung der Videokameras
Art. 4	Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen.	Bekanntgabe
Art. 5	Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur den Angehörigen der Stadtpolizei Illnau-Effretikon im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.	Einsichtnahme in die Aufzeichnungen
Art. 6	<p>¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.</p> <p>² Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.</p> <p>³ Hinsichtlich Datenschutz gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG).</p>	Datensicherheit
Art. 7	<p>¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der zuständigen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde im Falle von strafbaren Handlungen;b) den Behörden, bei denen die Stadt Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist. <p>² Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.</p>	Weitergabe von Videoaufzeichnungen



Art. 8	Die aufgezeichneten Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 7 weitergegeben werden.	Vernichtung der Daten
Art. 9	Dieses Vollzugsreglement tritt gemäss Beschluss des Stadtrates vom 2. Februar 2012 am 1. April 2012 in Kraft.	Inkrafttreten

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber